

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVIII.

Breslau, den 27. November 1833.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Folge höheren Orts ergangener Anordnung wird das Publikum hiermit auf die Verbote wider den noch oft bei den sogenannten Polterabenden statt findenden Unfug ernstlich aufmerksam gemacht. Wo besondere ortspolizeiliche Verordnungen die Strafe, welche dergleichen, die allgemeine Ruhe störende Unternehmungen nach sich ziehen sollen, nicht bereits anderweit festgesetzt haben, dienen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in den §§. 180 — 183, Titel 20, Theil II, des Allgemeinen Landrechts zur Richtschnur, denen zufolge die Anstifter von Volksausläufen, nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden sollen. —

Sämmtliche Polizei-Behörden werden zugleich hierdurch angewiesen, nicht nur die vorstehende Warnung noch weiter zur Kenntniß aller Klassen des Publici zu bringen, sondern auch über die Aufrechthaltung der in Rede stehenden Verbote aufs strengste zu wachen.

Breslau, den 22. November 1833.

I.

No. 84.  
Die Verbote  
wider den statt-  
findenden Un-  
fug bei den so-  
genannten  
Polteraben-  
den.

Die diesjährigen Resultate der Gestüts-Partie und des Remonte-Ankaufs betreffend.

Die Provinz Schlesien, welche früher bei der Pferdezuucht unter allen Landgestüten den geringsten Erfolg erzielte, ist in diesem Jahre in die Reihe der besten getreten. Vorzugweise haben sich die bäuerlichen Grundbesitzer und kleinen Ackerbürger ausgezeichnet.

Die zahlreichen Gestellungen bei den diesjährigen Herbstterminen haben ein sehr günstiges Resultat geliefert. Es wurden nämlich in dem hiesigen Regierungsbezirk 1004 Stück Fohlen mit dem Landgestützeichen gebrannt. Ferner sind in dem hiesigen Regierungsbezirk von den im Jahre 1832 gedeckten 2114 Stück Stuten 1108 Stück tragend geworden.

Es haben auch in diesem Jahre die auf den verschiedenen Beschäl-Stationen gestandenen 52 Stück Landgestüt-Beschäler 3617 Stück Stuten gedeckt.

Endlich war auch der Ankauf von Remontepferden in diesem Jahre in der Provinz Schlesien erfolgreicher als im verflossenen, indem 106 Stück Pferde für die Summe von 10,260 Rthlr. gekauft wurden.

Alle diese günstigen Resultate bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß und hoffen, daß das unverkennbar sich mehrende Interesse und die Neigung für die Pferdezuucht auch das noch hin und wieder fehlende bessere Verhalten der Stuten herbeiführen werde, wodurch die große Anzahl der Verfohlungen von 146 Stück sich mindern wird.

Breslau den 16. November 1833.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Auf Grund eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. October d. J. wird Behufe des am Schlusse des Jahres über den Zustand der Justiz-Verwaltung zu erstattenden General-Berichts nachstehendes verordnet:

1. Die Königl. und aus Justiz-Fonds unterhaltenen Gerichts-Behörden haben eine Uebersicht nach dem missfolgenden Formulare auszufertigen;

2. Die Verwalter von Patrimonial-Gerichten haben ihre Gerichts-Ämter zu verzeichnen und dabei die Zahl der Gerichts-Eingefessenen anzugeben, sowohl von jedem einzelnen Justizariate, als am Schlusse in einer Gesamt-Summe;
3. Von den unter Nr. 1 benannten Behörden ist ein Nachweis über das Rechnungswesen mit folgenden Rubriken zu führen:

Bezeichnung des Gerichts.

Salarien-Kasse.

- a. bis zu welchem Zeitraum der Rendant Decharge erhalten hat,
- b. in welcher Lage sich das Rechnungswesen neuerer Zeit befindet,
- c. Bemerkungen über die Ursachen der noch nicht bis zum letzten Jahre erfolgten Regulirung des Rechnungswesens,

Depositalkasse,

mit gleichen Kolonnen.

Diese Tableaux, welche mit dem Atteste der Richtigkeit und mit Datum und Unterschrift zu versehen, werden ganz unfehlbar gleich nach dem Schlusse eines jeden Jahres — für das laufende Jahr bis zum 10. Januar a. f. — unerinnert gewärtiget.

Breslau, den 22. November 1833.

Königliches Ober-Landes-Gerichts-Präsidium.





No. 79.

Die Pausch-  
quanta in den  
Mandats-, sum-  
marischen und  
Bagatell-Pro-  
zessen betr.

Durch die in Nro. 16 der Gesetz-Sammlung für dieses Jahr unter Nro. 1460 abgedruckte Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9ten d. Mts. ist Allerhöchst genehmigt worden, daß bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten

- 1) diejenigen Beamten, deren Einkommen ganz oder zum Theil auf Schreibgebühren angewiesen ist, von den, nach der neuen Gebührentaxe vom 9ten d. Mts. in dem Mandats-, dem summarischen und Bagatell-Prozeß bei Objekten bis 50 Rthlr. statt der einzelnen Gebührensätze zu liquidirenden Pauschquanten einen bestimmten Antheil, und zwar
  - a) von Pauschquanten für das Prozeßverfahren von den ersten 20 Rthln. des Objekts ein Drittheil, und bei höhern Objekten von dem Mehrbetrage ein Sechstheil,
  - b) von Pauschquanten in der Exekutions-Instanz stets ein Sechstheil erhalten sollen, und
- 2) die Salarien-Kassen-Rendanten und andere gerichtliche Beamte, welchen eine Lantieme von der quotepflichtigen Sportel-Einnahme zufließt, zur Berechnung dieser Lantieme auch diejenigen Sportel-Einnahmen ziehen können, welche nach den Bestimmungen der neuen Gebühren-Taxe liquidirt werden, und bisher quotenpflichtig gewesen sind.

Hiernach haben die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte des Departements hinsichtlich der bei denselben angestellten Beamten zu verfahren.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird zugleich bemerkt, daß anderen Beamten, und namentlich auch den Unterbeamten, welche nach ihren Anstellungen oder den Etats mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf Meilengelder, Exekutions- und Insinuations-Gebühren angewiesen sind, kein Antheil von den bei Objekten bis 50 Rthlr. von den Partheien einzuziehenden Pauschquanten bewilliget worden ist.

Breslau den 15. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Des Königs Majestät hat in einer, am 21. v. M. durch das Königl. Justiz-Ministerium hierher mitgetheilten Kabinetts-Ordre vom 9. v. M. zu verordnen geruht: „daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Scharfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung, und immer nur der geringste Grad

der nach Lage der Sache durch die That an sich und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt; ferner, daß den Gerichts- Behörden die pflichtmäßige Beachtung des § 59, Tit. 20, Thl. II des Allg. Land-Rechts in Erinnerung gebracht werden soll.“

Sämmtlichen hieher ressortirenden Gerichts- Behörden werden diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 16. November 1833.

Der Criminal- Senat  
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Hierbei eine außerordentliche Beilage,  
die von den Untergerichten einzureichenden Geschäfts-Uebersichten,  
Rechnungen und Extracte betreffend.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Da die Chaussee von Glas nach Landeck nunmehr wieder in völlig befahrbaren Zustand gesetzt worden ist, so soll für die Benutzung dieser 3 Meilen langen Chausseestrecke vom 1. Januar k. J. ab auch das volle Chausseegeld wieder eingehoben werden, und zwar bei der Barriere zu Eisersdorf für 1 Meile, und bei der Barriere zu Kunzendorf, wo bisher während der Schadhastigkeit der Straße nur für 1 Meile gehoben worden ist, für 2 Meilen. Diese Bestimmung wird mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. März 1831 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 15. November 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.  
v. Bigeleben.

### P e r s o n a l i a .

In Breslau der Stadt-Bau-Rath Heermann auf anderweitige 12 Jahre, und in Auras der Rathmann und Kämmerer Hellmann auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der evangelische Pastor Heuser zu Naselwitz in gleicher Eigenschaft nach Groß-Kniegnitz, Kreis Nimptsch, berufen.

Der Wirthschafts-Inspector Schröter zu Heinrichau, Münsterbergischen Kreises, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

## Verdienstliche Handlungen und Vermächtnisse.

Die evangelische Kirchengemeine in Dyhernfurth hat es durch freiwillige Beiträge und Unterstützung einiger Mitglieder durch Naturalhülfe möglich gemacht, mit einem Kostenaufwande von 150 Rthrn. den Gottesacker mit einer Mauer zu umgeben.

Zu der von der evangelischen Schulgemeinde zu Seisrodau und Dittersbach, Kreis Wohlau, mit Beihülfe eines Gnadengeschenk's neu erbauten evangelischen Schule hat der Patron der Schule, Rittmeister v. Werder auf Seisrodau, zum Bauplatz und zum Garten für den Schullehrer 1 Morgen Ackerland geschenkt, und außerdem einen Beitrag von 46 Rthlr. geleistet.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Jacob Joel Bloch, der städtischen christlichen Armen-Verwaltung 50 Rthlr. und der jüdischen 200 Rthlr.

Der zu Neuhoff (Commende), Bresl. Kreises, verstorbene Auszügler Deutschländer zum Ankauf von Schulbüchern für arme Kinder ein Legat von 10 Rthlr.

Die in Breslau verstorbene Kaufmann Walther dem reformirten Hospital vor dem Nikolai-Thor 15 Rthlr.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Meyer: dem Taubstummen-Institut, der Blinden-Anstalt, und der Armen-Verpfllegung, jeder Anstalt 25 Rthlr. 75 Rthlr.

Die in Breslau verstorbene Goldarbeiter Lilpop, geborne Wiesner: dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen; dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe; dem Knaben-Hospital in der Neustadt, dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte, und dem Diensthoten-Hospital, jeder Anstalt 5 Rthlr. 25 Rthlr.

Der in Breslau verstorbene Branntweimbrenner Förster

dem Kinderhospital zum heiligen Grabe . . . . . 10 —

dem Krankenhaus zu Allerheiligen . . . . . 15 —

der Armen-Direction . . . . . 10 —

dem mit dem Hausarmen-Medizinal-Institut verbundenen  
Institut zur Verpfllegung armer schwangerer Frauen 10 —